

BRINKS ETHICS & COMPLIANCE

BRINKS GLOBALE SANKTIONSRICHTLINIE

JANUAR 2025

INHALT

1.	ZWECK	3
2.	ÜBERBLICK ÜBER DIE GLOBALE SANKTIONSRICHTLINIE	5
3.	ANWENDBARKEIT UND VERTEILUNG VON RICHTLINIEN	5
4.	VERWALTUNG DER RICHTLINIE	5
5.	ROLLEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	6
6.	ANFORDERUNGEN DER RICHTLINIE	6
6.1	RISIKOABSCHÄTZUNG	6
6.2	INTERNE KONTROLLMECHANISMEN	7
6.2.1	<i>SCREENING</i>	7
6.2.2	<i>RISIKOABSCHÄTZUNG HINSICHTLICH SANKTIONEN</i>	9
6.2.3	<i>ZUSÄTZLICHE VERFAHREN</i>	9
6.3	PRÜFUNG UND AUDIT	10
6.4	SCHULUNG	10
6.5	VERPFLICHTUNG DES MANAGEMENTS	11
7.	ESKALATION UND BERICHTERSTATTUNG	11
8.	DURCHSETZUNG	12
9.	AUSNAHMEN	12
10.	ANHANG A: KURZÜBERSICHT – INTERNATIONALE HANDELSBESCHRÄNKUNGEN	13

1. Zweck

Wirtschafts- und Handelssanktionen, die sich in der Regel gegen natürliche Personen und Organisationen sowie gegen andere Länder, Territorien und Regime richten, sind restriktive Maßnahmen zur Förderung von außenpolitischen Interessen und Zielen der nationalen Sicherheit, wie etwa der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Der Zweck der globalen Sanktionsrichtlinie von Brink's („das Unternehmen“ oder „Brink's“) besteht darin, die Verpflichtung des Unternehmens zur Einhaltung aller geltenden Sanktionsgesetze der USA und anderer Länder zu beschreiben, insbesondere derjenigen, die vom U.S. Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“) und dem U.S. Department of State, der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, His Majesty's Treasury und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (zusammen „Sanktionsgesetze“) verhängt werden.

Um die Sanktionsgesetze einzuhalten, hat Brink's als börsennotiertes US-Unternehmen Richtlinien, Verfahren und andere interne Kontrollmechanismen entwickelt. Als multinationales Unternehmen stellt Brink's sicher, dass seine internen Kontrollmechanismen umfassend genug sind, um Sanktionen einzuhalten, die von den Regierungen der Länder verhängt werden, in denen das Unternehmen tätig ist. Zu diesen Kontrollmechanismen gehören die Know-Your-Customer-Verfahren („KYC“) von Brink's, mit denen Richtlinien für die Durchführung einer Hintergrundüberprüfung der Kunden und Gegenparteien von Brink's festgelegt werden¹, darunter die Überprüfung von Sanktionen und die Bewertung von Risiken im Rahmen der Sanktionsgesetze durch Einsatz verschiedener Tools und Protokolle, um das Einfrieren von Vermögenswerten oder die Ablehnung von Transaktionen sicherzustellen, wenn dies nach den geltenden Sanktionsgesetzen erforderlich ist.

Zum Zweck der Einhaltung der Sanktionsgesetze führt Brink's weder Geschäfte oder Transaktionen mit Organisationen oder natürlichen Personen mit Sitz in Ländern/Regionen durch, für die umfassende landesweite/regionale US-Sanktionen („Verbotene Gerichtsbarkeiten“) gelten, noch mit Organisationen oder natürlichen Personen, Schiffen oder Flugzeugen, die speziell unter Sanktionsgesetze und unter andere umfassende internationale Handelsbeschränkungen fallen, und führt keine an anderen Aktivitäten durch, die nach den Sanktionsgesetzen verboten sind, es sei denn, die zuständigen Regierungsbehörden haben eine Befreiung oder Genehmigung erteilt.

ÜBERSICHT ÜBER SANKTIONSGESETZE

Wie oben beschrieben, sollen Sanktionsgesetze außenpolitische Interessen und Ziel der nationalen Sicherheit fördern, indem sie Aktivitäten verbieten oder einschränken, die den nationalen Sicherheits- und außenpolitischen Interessen des Landes der jeweiligen Sanktionsbehörde zuwiderlaufen (z. B. Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Menschenrechte, Menschenrechtsverstöße und Drogenhandel). Sanktionsgesetze verbieten eine Reihe von Geschäftsbeziehungen und Aktivitäten mit, in oder

¹ Möglicherweise sind Gegenparteien von Brink's Global Services, bei denen es sich nicht um Kunden handelt, an Transaktionen beteiligt, für die eine Hintergrundüberprüfung erforderlich ist; hierzu gehören unter anderem Empfänger, Versender, Liefer- und Abholstandorte und ggf. die wirtschaftlichen Eigentümer Dritter.

unter Beteiligung von Ländern, Territorien und Regierungen, die Beschränkungen unterworfen sind, strategischen Sektoren in bestimmten Ländern, sowie Organisationen, Körperschaften, Einzelpersonen, Schiffen und Flugzeugen, auf die die Sanktionsgesetze zielen (zusammen „eingeschränkte Parteien“). Sanktionsgesetze werden von zahlreichen staatlichen Stellen erlassen und durchgesetzt, darunter in den Vereinigten Staaten, im Vereinigten Königreich, in der Europäischen Union und von den Vereinten Nationen.

Insbesondere US-Sanktionen haben eine sehr hohe Reichweite und gelten in bestimmten Fällen nicht nur für US-Organisationen, sondern auch für Organisationen, die im Besitz von US-Organisationen sind oder von diesen kontrolliert werden. Darüber hinaus gelten US-Sanktionen auch für alle „US-Personen“, wo auch immer sie sich auf der Welt befinden, darunter US-Personen im Ausland sowie US-Personen, die möglicherweise Geschäfte außerhalb der USA unterstützen oder erleichtern, die für US-Personen verboten sind (z. B. ein international tätiger Mitarbeiter von Brink's, der US-Bürger ist und außerhalb der USA eine Transaktion „genehmigt“, die mit US-Sanktionen nicht vereinbar ist; Nutzung von Brink's-Systemen, die in den USA bereitgestellt oder gehostet werden, um eine solche Transaktion zu unterstützen; oder Zahlungen, die möglicherweise in US-Dollar erfolgen und daher das US-Finanzsystem durchlaufen). Die US-Sanktionsbehörden haben Fälle, in denen US-Bürger von Bürgern anderer Staaten dazu veranlasst wurden, gegen Sanktionen zu verstoßen, aggressiv verfolgt. Als börsennotiertes, weltweit tätiges US-Unternehmen ist es darüber hinaus Politik von Brink's, US-Sanktionen einzuhalten.

In den USA werden US-Sanktionen vom OFAC und dem US-Außenministerium erlassen und durchgesetzt, und zwar hauptsächlich durch drei Arten von Programmen:

- *Länder-/regionale Embargos* – Verbieten nahezu alle Aktivitäten und Transaktionen, die bestimmte Länder oder Regionen betreffen (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und die folgenden Regionen der Ukraine: Krim, die Volksrepublik Donezk und die Volksrepublik Luhansk). („Verbotene Hoheitsgebiete“);
- *Listenbasierte/gezielte Sanktionen* – Verbieten oder beschränken Aktivitäten und Transaktionen mit bestimmten eingeschränkten Parteien (*d. h.* Zielorganisationen, Organisationen, natürliche Personen, Schiffe und Flugzeuge, darunter diejenigen, die auf den Sanktionslisten des OFAC aufgeführt sind, wie z. B. der Specially Designated Nationals and Blocked Persons List (Liste der namentlich genannten Staatsangehörigen und gesperrten Personen) des OFAC („SDN-Liste“) sowie Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar zu 50 Prozent oder mehr Eigentum von sanktionierten Personen sind); und
- *Regierungs-/Aktivitäts-/sektorspezifische Sanktionen* – Verbot oder Einschränkung bestimmter Kategorien von Aktivitäten und Transaktionen, wie z. B. Transaktionen mit bestimmten Regierungen (derzeit die Regierungen von Venezuela und Afghanistan); Beteiligung an bestimmten „Neuinvestitions“-Aktivitäten oder Bereitstellung bestimmter Arten von Dienstleistungen für Personen in bestimmten Regionen (z. B. Russland); Tätigkeiten in bestimmten Zielbranchen bestimmter Länder (z. B. Energiewirtschaft in Russland und Venezuela).

Auch in anderen Hoheitsgebieten, in denen Brink's tätig ist, darunter die EU und das Vereinigte Königreich, gelten Sanktionen, deren Umfang sich häufig von den US-Sanktionen unterscheidet. Sanktionsgesetze der EU, des Vereinigten Königreichs und Sanktionen von anderen Ländern als

den USA fallen typischerweise in die Kategorien „Listenbasierte/gezielte Sanktionen“ und „Regierungs-/Aktivitäts-/sektorspezifische Sanktionen“.

2. Überblick über die globale Sanktionsrichtlinie

Brink's hat die globale Sanktionsrichtlinie („Richtlinie“) im Hinblick auf die fünf wesentlichen Elemente des Sanctions Compliance-Programms entworfen, die in OFACs 2019 *A Framework for OFAC Compliance Commitments* beschrieben sind²(„Compliance-Verpflichtungen“) und Folgendes umfassen:

- **Risikoabschätzung;**
- **Interne Kontrollmechanismen;**
- **Prüfung und Audit;**
- **Schulung; und**
- **Verpflichtung des Managements.**

Brink's hat für seine globale Sanktionsrichtlinie einen am Risiko orientierten Ansatz gewählt und berücksichtigt dabei die Größe des Unternehmens, dessen Produkt- und Dienstleistungsangebote, Kunden und Gegenparteien sowie die Länder, in denen und mit denen es tätig ist.

3. Anwendbarkeit und Verteilung von Richtlinien

Die globale Sanktionsrichtlinie gilt für alle Mitarbeiter und das Personal von Brink's sowie für alle von Brink's beauftragten oder anderweitig bevollmächtigten Vertreter oder Berater, darunter alle Büros und Tochtergesellschaften des Unternehmens an jedem Standort, auch außerhalb der Vereinigten Staaten. Jede betroffene Tochtergesellschaft oder Sparte, insbesondere außerhalb der Vereinigten Staaten, wird je nach Bedarf ergänzende Sanktionsrichtlinien oder -Verfahren festlegen, die für die jeweilige Tochtergesellschaft oder Sparte gelten.

Die globale Sanktionsrichtlinie wird im Intranet des Unternehmens veröffentlicht und alle betroffenen Mitarbeiter bei Brink's sind verpflichtet, sie zu lesen und sich damit vertraut zu machen. Brink's stellt die globale Sanktionsrichtlinie allen betroffenen Mitarbeitern im Rahmen regelmäßiger Sanktionsschulungen zur Verfügung.

4. Verwaltung der Richtlinie

Der Chief Ethics & Compliance Officer des Unternehmens (der „Beauftragte“) ist Verantwortlicher dieser Richtlinie und für deren Herausgabe, Pflege und Interpretation verantwortlich. Der Beauftragte wird diese Richtlinie mindestens einmal jährlich überprüfen und aktualisieren. Jede Abweichung oder Ausnahme von der Richtlinie zu globalen Sanktionen, die nicht ausdrücklich in der Richtlinie oder einem damit verbundenen Verfahren vorgesehen ist, muss vom Beauftragten im Voraus schriftlich genehmigt werden.

² https://home.treasury.gov/system/files/126/framework_ofac_cc.pdf

5. Rollen und Zuständigkeiten

Deputy Chief Ethics & Compliance Officer

Brink's hat den Deputy Chief Ethics & Compliance Officer („Deputy“) zum Verantwortlichen für die Umsetzung der globalen Sanktionsrichtlinie ernannt. Hierzu gehört die Durchführung notwendiger Änderungen an der Richtlinie, die Weitergabe von Informationen an den Verwaltungsrat und das Top-Management zur Wirksamkeit der Richtlinie sowie die Vermittlung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Richtlinie an den Verwaltungsrat und das Top-Management. Der Deputy berichtet dem General Counsel und ist in Abstimmung mit den Regional Compliance Directors („RCDs“) für die Verwaltung der Richtlinie verantwortlich.

Dem Deputy wurden die Befugnisse erteilt und der Ermessensspielraum eingeräumt, die erforderlich sind, um die volle Verantwortung gemäß der globalen Sanktionsrichtlinie zu übernehmen, und er kann diese Verantwortung an Mitarbeiter wie z. B. RCDs, delegieren, die damit beauftragt sind, den Deputy bei der Umsetzung der Richtlinie zu unterstützen. Der Deputy arbeitet eng mit der Rechtsabteilung und gegebenenfalls mit externen Anwälten und Beratern zusammen, um die Richtlinie zu verfeinern, zu überarbeiten und anderweitig zu verbessern, damit sie effektiv funktioniert und mit dem geltenden regulatorischen Umfeld im Einklang steht.

Regional Compliance Directors

Jeder RCD ist dafür verantwortlich, dass diese globale Sanktionsrichtlinie umgesetzt, gepflegt und eingehalten wird; und zwar für die Tochtergesellschaften und Sparten, die in ihren jeweiligen Regionen tätig sind gegebenenfalls in Absprache mit dem Deputy. Der RCD fungiert als Ansprechpartner für Eskalationen, die Genehmigung von Ausnahmen und in bestimmten Situationen für die Erteilung der endgültigen Genehmigung im Zuge des KYC-Prozesses für Kunden gemäß dieser globalen Sanktionsrichtlinie und anderen damit verbundenen Richtlinien und Verfahren.

Anderen Mitarbeitern des Unternehmens wird möglicherweise die Befugnis übertragen, bestimmte Genehmigungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Sanktionsgesetze und dieser globalen Sanktionsrichtlinie zu erteilen, z. B. Personen, die für die Überprüfung und Genehmigung bestimmter Kundeninformationen und/oder Transaktionen verantwortlich sind, wenn sie die Screening-Instrumente des Unternehmens gemäß den aktuellen Richtlinien und Verfahren von Brink's verwenden

6. Anforderungen der Richtlinie

Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die verschiedenen Komponenten der fünf Compliance-Verpflichtungen und die Maßnahmen des Unternehmens zur Einhaltung dieser Verpflichtungen.

6.1 Risikoabschätzung

Brink's führt regelmäßig Beurteilungen durch, um Kunden, Gegenparteien, Dritten (Vermittlern und Dienstleistern), Produkte, Dienstleistungen und geografische Standorte zu erkennen, die ein erhöhtes inhärentes Sanktionsrisiko aufweisen. Durch das Verständnis inhärenter Sanktionsrisiken ist Brink's in der Lage, risikobasierte Entscheidungen zu treffen

und Kontrollmechanismen zu implementieren, um seine Richtlinien zu stärken. Das Unternehmen wird diese Abschätzungen regelmäßig aktualisieren, um die Ursachen aller festgestellten offensichtlichen Verstöße oder systematischen Mängel zu ermitteln.

6.2 Interne Kontrollmechanismen

Ein kritischer Aspekt der Richtlinie ist die Robustheit und Wirksamkeit seiner internen sanktionsbezogenen Kontrollmechanismen. Zu den internen Kontrollmechanismen gehören Richtlinien, Verfahren, Schulungen und Systeme, die eingerichtet wurden, um Aktivitäten zu erkennen, zu unterbinden, zu eskalieren, zu melden (sofern angemessen) und Aufzeichnungen zu führen, die sich auf Aktivitäten beziehen, die aufgrund von Sanktionsgesetzen verboten sind, oder aus anderem Grund zu führen sind. Diese internen Kontrollmechanismen werden entsprechend den von den zuständigen Sanktionsbehörden veröffentlichten Änderungen angepasst und aktualisiert, um die ständige Einhaltung der geltenden rechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Darüber hinaus muss Brink's, wenn es Schwachstellen in seinen internen Kontrollmechanismen im Hinblick auf Sanktionen feststellt, umgehend Maßnahmen ergreifen, um Kontrollmechanismen zur Abmilderung zu bestimmen und umzusetzen, bis die Ursache der Schwachstelle ermittelt und vollständig behoben werden kann.

6.2.1 Screening

Weltweit besteht einer der wichtigsten Sanktionskontrollmechanismen des Unternehmens darin, dass es angemessene Sanktionsprüfungen durchführt, um sicherzustellen, dass Brink's keine verbotenen Geschäfte mit sanktionierten Parteien oder in verbotenen Hoheitsgebieten tätigt. Brink's führt mithilfe verschiedener Instrumente Sanktionsprüfungen und andere Screenings eingeschränkter/gesperrter Parteien durch, um potenzielle Verbindungen zu Terroristen, Kriminellen und anderen Personen zu erkennen, die in den USA, der EU, im Vereinigten Königreich und anderen Hoheitsgebieten, in denen Brink's tätig ist, Sanktionen unterliegen. Die Screening-Verfahren für sanktionierte Parteien von Brink's werden nachstehend sowie in den KYC-Verfahren beschrieben.

A. Screening-Zeitpunkt und -Häufigkeit

Sanktions- und andere Screenings hinsichtlich eingeschränkter/gesperrter Parteien werden vor dem Beginn einer formellen Geschäftsbeziehung mit einem Kunden oder einer Gegenpartei sowie in regelmäßigen Abständen während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung durchgeführt. Das fortlaufende regelmäßige Screening von Kunden und Gegenparteien wird mithilfe verschiedener vom Deputy genehmigter Instrumente und bei Bedarf zusätzlich durchgeführt.

B. Screening-Umfang

Das Screening von Kunden und Gegenparteien hinsichtlich etwaiger Sanktionierung und dahingehend, ob sie eingeschränkt/gesperrt sind, erfolgt unter anderem anhand von Listen mit Organisationen, natürlichen Personen, Schiffen und Flugzeugen, die Sanktionen der USA, der EU, des Vereinigten Königreichs und anderer relevanter Hoheitsgebiete unterliegen. Die Screenings berücksichtigen beispielsweise die

folgenden Sanktionslisten sowie andere relevante Sanktionslisten (zusammen „Sanktionslisten“):

- Die Liste der Specially Designated Nationals and Blocked Persons („SDN-Liste“), die vom Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des US-Finanzministeriums geführt wird, und andere Sanktionslisten als die SDN, die vom OFAC und dem US-Außenministerium geführt werden (die „US-Sanktionslisten“);
- Vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen geführte Sanktionslisten;
- Von der Europäischen Union geführte Sanktionslisten; und
- Vom Vereinigten Königreich geführte Sanktionslisten, einschließlich des Finanzministeriums seiner Majestät (His Majesty's Treasury).

Nicht alle eingeschränkten Parteien sind auf einer der Sanktionsliste oder einer Liste der eingeschränkten/gesperrten Parteien aufgeführt. Wenn eine Organisation beispielsweise unmittelbar oder mittelbar zu 50 Prozent oder mehr Eigentümer einer oder mehrerer sanktionierter Personen ist, kann es sich bei dieser Organisation ebenfalls um eine sanktionierte Person handeln, auch wenn sie nicht auf den entsprechenden Listen aufgeführt ist. Dementsprechend erfordern die Verfahren von Brink's, darunter die KYC-Verfahren, dass die Mitarbeiter von Brink's auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer potenzieller und Bestandskunden und Gegenparteien einholen, um die Einhaltung der Sanktionsgesetze sicherzustellen.

Bei den Screenings werden auch andere Listen mit eingeschränkten/gesperrten Parteien, wie etwa die des Bureau of Industry and Security des US-Handelsministeriums sowie den Exportkontrollbehörden in anderen betroffenen Hoheitsgebieten; Listen politisch exponierter Personen oder „PEPs“; und Listen von Personen abgeglichen, die auf andere Weise ein erhöhtes Compliance-Risiko darstellen könnten.

Um potenzielle echte Übereinstimmungen oder falsche Positivergebnisse zu erkennen, wird Brink's die umfassendsten Informationen verwenden, die zum Screening-Zeitpunkt verfügbar sind. **Falls im Rahmen eines Sanktions-Screenings eine potenzielle oder bestätigte Übereinstimmung mit einer eingeschränkten Partei festgestellt wird, müssen diese Informationen zur Prüfung und endgültigen Entscheidung unverzüglich an den RCD weitergeleitet werden.**

Bestätigte Übereinstimmungen bei der Sanktionsprüfung werden aufgezeichnet und zur Beratung über die erforderlichen nächsten Schritte an den RCD und den Deputy weitergeleitet. Mit der Partei, bei der es im Rahmen der Sanktionsprüfung zu einer Übereinstimmung gekommen ist, dürfen so lange keine weiteren Aktionen oder Aktivitäten durchgeführt werden, bis die Anweisungen des RCD oder des Deputy vorliegen. Der RCD und der Deputy sind dafür verantwortlich, den betroffenen internen Parteien mitzuteilen, dass sie so lange keine Aktionen oder Aktivitäten mit der eingeschränkten Partei durchführen dürfen, bei der es im Rahmen der Sanktionsprüfung zu einer

Übereinstimmung gekommen ist, bis die Anweisungen des RCD oder des Deputy eingegangen sind.

Wenn ein Kunde oder eine Gegenpartei als gesperrt, abgelehnt oder eingeschränkt eingestuft wird, kann es darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Absprache mit den Gruppen Recht und Ethik & Compliance erforderlich sein, die Beziehung zu beenden, Gelder oder anderes Eigentum der sanktionierten Person bei Bedarf einzufrieren und die erforderlichen Berichte beim OFAC oder anderen relevanten Regulierungs- oder Strafverfolgungsbehörden einzureichen.

C. Führen von Screening-Aufzeichnungen

In Übereinstimmung mit den Aufzeichnungsanforderungen von Brink's, darunter die im KYC-Verfahren dargelegten, bewahrt Brink's die Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Sanktionen oder Screenings hinsichtlich eingeschränkter/gesperrter Parteien für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Ende der Kundenbeziehung oder länger auf, wenn dies nach geltendem Recht erforderlich ist. Die Instrumente für das Screening hinsichtlich eingeschränkter Parteien dienen dazu, alle kundenbezogenen Informationen in einem elektronischen Format zu speichern, das eine zeitnahe Identifizierung, Abfrage und Erstellung der Aufzeichnungen ermöglicht.

6.2.2 Risikoabschätzung hinsichtlich Sanktionen

Zusätzlich zu den oben genannten Screening-Verfahren sind die Mitarbeiter von Brink's auch verpflichtet sicherzustellen, dass Geschäftsbeziehungen mit Kunden und Gegenparteien sowie im Rahmen besagter Verpflichtungen geplante Aktivitäten nicht anderweitig im Widerspruch zu dieser globalen Sanktionsrichtlinie stehen.

Brink's unterhält beispielsweise spezielle Verfahren, um sicherzustellen, dass Brink's keine Aktivitäten in oder im Zusammenhang mit verbotenen Hoheitsgebieten gemäß den Sanktionsgesetzen durchführt, es sei denn, es wurde eine Befreiung oder Genehmigung erteilt. Dies schließt Aktivitäten ein, an denen Staatsangehörige von verbotenen Hoheitsgebieten oder Organisationen beteiligt sind, die in verbotenen Hoheitsgebieten eingetragen oder ansässig sind. **Wenn Sie der Meinung sind, dass eine Tätigkeit, die ein verbotenes Hoheitsgebiet betrifft, freigestellt oder genehmigt ist, müssen Sie die schriftliche Erlaubnis des Deputy einholen, bevor Sie mit einem solchen Auftrag fortfahren.**

6.2.3 Zusätzliche Verfahren

Brink's unterhält schriftliche Verfahrensanweisungen, die umgesetzt werden, um die Richtlinie weiter umzusetzen. Diese Verfahrensanweisungen orientieren sich an den Besonderheiten von Brink's und berücksichtigen die täglichen Abläufe des Unternehmens. Die Richtlinien und Verfahrensanweisungen sollen letztendlich verhindern, dass Mitarbeiter Fehlverhalten begehen, und verhindern, dass das Unternehmen und seine Tochtergesellschaften unbeabsichtigt gegen geltende Gesetze, Regeln oder Vorschriften verstoßen.

Brink's kommuniziert die Richtlinie und die Verfahrensanweisungen allen relevanten Mitarbeitern, einschließlich Personen mit spezifischen Verantwortlichkeiten für die Richtlinien, Recht, Ethik und Compliance, Führungskräften und anderen Mitarbeitern, die für richtlinienbezogene Aufgaben verantwortlich sind.

6.3 Prüfung und Audit

Das Testen, Auditieren und Überwachen der Einhaltung der Sanktionsgesetze und dieser Richtlinie durch das Unternehmen, auch in Bezug auf einzelne Transaktionen, ist von entscheidender Bedeutung, um potenzielle Schwachstellen, Verstöße und Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren. Die Prüf-, Audit- und Überwachungsbemühungen werden auf der Grundlage des Risikoprofils der Aktivitäten des Unternehmens und jeder seiner jeweiligen Tochtergesellschaften und Sparten strukturiert, was anhand der Risikoabschätzungen des Unternehmens bewertet wird.

Die Interne Revision von Brink's beurteilt die Wirksamkeit der Unternehmensrichtlinien und prüft sie auf Unstimmigkeiten zwischen dem Tagesgeschäft und den geltenden Richtlinien, Verfahrensanweisungen, Prozessen und Kontrollmechanismen, einschließlich derjenigen in den Tochtergesellschaften, Sparten und Abteilungen von Brink's. Prüfungen und Audits können für ein bestimmtes Element der Unternehmensrichtlinie oder auf unternehmensweiter Ebene durchgeführt werden.

Wenn die Interne Revision aufgrund von Prüfungen und Audits oder auf andere Weise Schwachstellen in ihrer Richtlinie feststellt, muss sie umgehend Maßnahmen ergreifen, um Schwachstellen zu melden, damit der Deputy entschärfende Kontrollmechanismen bestimmen und umsetzen kann, bis die Ursache der Schwachstelle ermittelt und vollständig behoben werden kann. Brink's stellt sicher, dass die Prüfungs- und Auditierungsabteilungen über ausreichende Fähigkeiten, Fachkenntnisse, Ressourcen und Befugnisse innerhalb der Organisation verfügen und unabhängig von den überprüften Aktivitäten und Funktionen gegenüber der Geschäftsleitung rechenschaftspflichtig sind.

6.4 Schulung

Sanktionsgesetze sind komplex und entwickeln sich oft rasant weiter. Um die Richtlinie zu unterstützen und die laufende Einhaltung der Sanktionsgesetze und dieser Richtlinie sicherzustellen, führt der Deputy in Abstimmung mit den RCDs sanktionsbezogene Schulungen für die entsprechenden Mitarbeiter und bei Bedarf auch für andere Stakeholder durch. Schulungen werden in regelmäßigen Abständen und im Einklang mit den Risikobewertungen des Unternehmens durchgeführt. Von den Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Richtlinie lesen, die damit verbundenen Schulungen absolvieren und bestätigen, dass sie die Richtlinie und die Erwartungen von Brink's hinsichtlich der Einhaltung von Sanktionsgesetzen verstanden haben.

Das Unternehmen verpflichtet sich zu gezielten und fortlaufenden Schulungen, darunter Schulungen, die darauf abzielen, Aktualisierungen zu Sanktionsgesetzen, negative Überprüfungsergebnisse oder Feststellungen von Audits zu kommunizieren, oder solche, die als Gegenmaßnahme nach der Feststellung von Compliance-Bedenken, Verstößen gegen die Richtlinie von Brink's oder Fehlverhalten von Mitarbeitern dienen. Der Deputy stellt sicher, dass das Schulungsprogramm abrufbereite Ressourcen und Materialien umfasst, die allen relevanten Mitarbeitern zur Verfügung stehen.

6.5 Verpflichtung des Managements

Das Top-Management von Brink's, einschließlich des Verwaltungsrats von Brink's, sowie dessen Präsident und der Chief Executive Officer („CEO“) sind sich der Bedeutung von potenziellen Verstößen gegen die Sanktionsgesetze und etwaiger Versäumnisse des Unternehmens und seiner Mitarbeiter bei der Einhaltung der Richtlinie bewusst. Um die Compliance-Verpflichtungen vollständig einzuhalten, unterstützen der Präsident und der CEO sowie andere Mitglieder des Top-Managements die Unternehmensrichtlinien und verpflichten sich darauf. Der Beauftragte informiert den Verwaltungsrat regelmäßig über die Einhaltung der Sanktionsgesetze und dieser Richtlinie durch das Unternehmen. Die Mitglieder der obersten Führungsebene des Unternehmens setzen sich dafür ein sicherzustellen, dass den relevanten Rechts- und Compliance-Abteilungen mit Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Richtlinie ausreichende Befugnisse und Autonomie übertragen werden und dass ihnen angemessene Ressourcen (einschließlich Humankapital, Fachwissen und Informationstechnologie) zur Umsetzung von Richtlinien und Verfahren auf eine Art und Weise zur Verfügung gestellt werden, die das Sanktionsrisiko und die Gefährdung des Unternehmens wirksam steuert.

7. Eskalation und Berichterstattung

Das Erkennen und Melden mutmaßlicher potenzieller und/oder offensichtlich tatsächlicher Verstöße gegen die Sanktionsgesetze ist für die Einhaltung der Vorschriften von entscheidender Bedeutung. Das Ergreifen von Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Unternehmen diese Gesetze einhält, liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Person, die bei Brink's beschäftigt oder anderweitig befugt ist, im Namen von Brink's zu handeln. Wenn Mitarbeiter von Brink's von möglichen Sanktionsverstößen oder einer möglichen Umgehung von Sanktionen erfahren oder dieses vermuten, müssen sie es ihrem Vorgesetzten, einem anderen Vorgesetzten, einem RCD, der Rechts- oder Compliance-Abteilung, dem Deputy oder dem Beauftragten melden. Darüber hinaus kann sich jeder Mitarbeiter von Brink's auch anonym unter <https://brinkshotline.ethicspoint.com> an die Ethik-Hotline wenden; diese Hotline ist in mehr als dreißig Sprachen verfügbar und sie ist telefonisch unter den lokalen Telefonnummern erreichbar, die die jeweiligen Standorte ggf. angeben.

Die bloße Meldung eines potenziellen oder tatsächlichen Verstoßes hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigung des meldenden Mitarbeiters. Brink's ergreift keine Vergeltungsmaßnahmen bei Meldungen und alle Mitarbeiter sollen potenzielle Verstöße ohne Angst vor Repressalien melden. Das Versäumnis, einen potenziellen Verstoß zu melden, kann zu Disziplinarmaßnahmen führen.

Jeder Mitarbeiter in einer Vorgesetzten- oder Managementposition, darunter RCDs, der eine Meldung im Zusammenhang mit Sanktionen erhält, muss seinerseits sicherstellen, dass die Meldung an den Deputy weitergeleitet wird. Das Unternehmen wird in gutem Glauben geäußerte Bedenken umgehend untersuchen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen und entsprechende Bedenken bei Bedarf auszuräumen.

Im Fall, dass eine Bericht an die Aufsichtsbehörde erforderlich ist oder als ratsam erachtet wird, arbeitet der Deputy mit den zuständigen Rechts- und Compliance-Teams zusammen, in geeigneten Fällen auch mit Unterstützung durch qualifizierte externe Rechtsberater, um sicherzustellen, dass der Bericht zeitnah fertig, korrekt und vollständig ist.

8. Durchsetzung

Gegen jede Person, bei der festgestellt wird, dass sie gegen diese Sanktionsrichtlinie verstoßen hat, können Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung verhängt werden. Brink's untersucht Vorfälle, wenn ein Verstoß erkannt oder vermutet wird, und wird bei Verdacht auf einen kriminellen Verstoß ggf. die Strafverfolgungsbehörden einbeziehen und mit ihnen zusammenarbeiten.

9. Ausnahmen

Abweichungen und Ausnahmen von der globalen Sanktionsrichtlinie müssen dem Deputy zur Prüfung vorgelegt, schriftlich genehmigt und regelmäßig überprüft werden.

10. Anhang A: Kurzübersicht – Internationale Handelsbeschränkungen

LAND	ZUSAMMENFASSUNG DER EINSCHRÄNKUNGEN
Belarus	<ul style="list-style-type: none"> Die USA und die EU haben umfangreiche Exportkontrollmaßnahmen gegenüber Weißrussland und Sperrmaßnahmen gegenüber bestimmten natürlichen Personen und Organisationen verhängt.
Kuba	<ul style="list-style-type: none"> US-Unternehmen, US-Bürgern und nicht-US-amerikanischen Tochterunternehmen ist es verboten, Waren oder Dienstleistungen direkt oder indirekt mit Kuba zu handeln In Bezug auf Beschränkungen für Kuba sollte auf lokales Recht, einschließlich kanadischer und EU-Verbotsgesetze, verwiesen werden
Iran	<ul style="list-style-type: none"> Das US-Recht verbietet jegliche Beteiligung von US-Personen und US-Unternehmen an den meisten Transaktionen mit dem Iran US-amerikanische und einige lokale Gesetze schließen Aktivitäten mit iranischen Banken aus, auch von nicht-US-amerikanischen Unternehmen
Libyen	<ul style="list-style-type: none"> Das US-Recht erlaubt Transaktionen mit der libyschen Regierung und der libyschen Zentralbank sowie deren Behörden, Instrumenten und kontrollierten Organisationen, solange sie nicht auf der SDN-Liste stehen Durch lokale Gesetze, auch innerhalb der EU, können zusätzliche Einschränkungen gelten
Myanmar	<ul style="list-style-type: none"> Die US-Regierung verhängte Blockiersanktionen gegen natürliche Personen und Organisationen, die mit dem Militärputsch in Verbindung stehen, darunter auch Edelsteinproduzenten
Nordkorea	<ul style="list-style-type: none"> Die US-Sanktionen blockieren das Eigentum der koreanischen Regierung, der Arbeiterpartei und ihrer Beamten und verbieten Bürgern, Unternehmen und ausländischen Zweigniederlassungen der USA die meisten Exporte, Re-Exporte und Importe, an denen Nordkorea beteiligt ist Durch UN-Resolutionen sind die meisten Exporte von Waffen und verwandtem Material sowie von Ausrüstung für nukleare Anwendungen und Luxusgütern verboten UN-Resolutionen verbieten den Export von Waffen und militärischen Technologien aus Nordkorea oder den Import von Waren, Dienstleistungen oder Technologien aus Nordkorea
Sudan	<ul style="list-style-type: none"> Die meisten Transaktionen mit dem Sudan sind unter bestimmten Einschränkungen für bestimmte Organisationen zulässig
Syrien	<ul style="list-style-type: none"> Das US-Recht verbietet jegliche Beteiligung von US-Personen oder Unternehmen an den meisten Transaktionen, an denen Syrien beteiligt ist Das US-Recht schafft Lizenzanforderungen für die Ausfuhr von aus den USA stammenden Gegenständen nach Syrien und im Allgemeinen werden solche Lizenzen verweigert
Russland und Krim	<ul style="list-style-type: none"> Es besteht ein nahezu umfassendes Embargo für Aktivitäten von US-Bürgern nach Russland und in die Krimregion der Ukraine, unter anderem bezüglich der Ein- und Ausfuhr von Waren oder Dienstleistungen

	<ul style="list-style-type: none">• Die US-Sanktionen gegen Russland, einschließlich potenzieller Beschränkungen für Nicht-US-Personen, nehmen weiter zu, insbesondere in Wirtschaftssektoren, die u. a. Energie, Öl, Schienenverkehr, Metalle, Bergbau, Verteidigung und Geheimdienste umfassen
Venezuela	<ul style="list-style-type: none">• Bestimmte natürliche Personen und Organisationen, die der Regierung von Venezuela und dem Maduro-Regime angeschlossen sind, einschließlich der Zentralbank von Venezuela, unterliegen Blockiersanktionen• Das US-Recht verbietet US-Personen die Durchführung von Geschäften mit Organisationen, die im Goldsektor der venezolanischen Wirtschaft tätig sind